

Gehört zum Bebauungsplan Nr. 227

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 227 betr. Teilgebiet zwischen Kant-, Kamp- und Markgrafenstraße

I. Der Plan sieht die bauliche Erschließung des Gebietes sowie die Anordnung einer öffentlichen Grünfläche als Teil des geplanten Grünzuges Grillopark/Kleine Emscher vor.

Die Markgrafenstraße soll auf 22,0 m verbreitert werden. Für den Neubaueiner Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulamt ein Grundstück östlich der Kantstraße mit Anschluß an die Innenblock-Grünfläche vorgesehen. An der Kampstraße ist eine Erweiterung des Schulgrundstücks berücksichtigt worden.

Der Plan sieht Anhebungen von Baustufen und Neuausweisungen von Baugebieten vor.

II. Der Gemeinde durch die Maßnahmen entstehende Kosten werden geschätzt auf

|  |                 |
|--|-----------------|
| Grunderwerb                              | 350 000,-- DM   |
| Straßenbau                               | 1 230 000,-- DM |
| öffentliche Grünanlage                   | 250 000,-- DM   |
|  | <hr/>           |
|  | 1 830 000,-- DM |
| Durch Anliegerbeiträge<br>fließen zurück | 261 510,-- DM   |
|  | <hr/>           |
|  | 1 568 490,-- DM |
|  | =====           |

Die städt. Mittel müssen noch bereitgestellt werden.

---

Diese Begründung gehört zum Bebauungsplan Nr. 227 betr. Teilgebiet zwischen Kant-, Kamp- und Markgrafenstraße. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 24. Juni 1964



Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung

*[Signature]*  
Beigeordneter

Gehört zur Vig. v. 31. AUG. 1964  
Az. IB1-1254 (DGS 227)

Landesbaubehörde Ruhr  
I.A.  
Oberregierungs-*[Signature]*-baurat

Begründung

Diese ist nur hinsichtlich der Festsetzung betr. die Verkehrsflächen rechtsverbindlich (siehe Genehmigungsverfügung der LBR vom 31. 8. 1964).

Duisburg, den 9. November 1964



Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung

  
Beigeordneter 

A

Gehört zum Bebauungsplan Nr. 227

T e x t

des Bebauungsplanes Nr. 227 betr. Teilgebiet zwischen Kant-, Kamp- und Markgrafenstraße

- I. Der Plan ist auf seine Übereinstimmung mit den Zielen des Leitplanes vorgeprüft. Er setzt die Aufteilung des Plangebietes nach § 9 des Bundesbaugesetzes fest.

Alle öffentlichen Straßen und Wege, die in dem Bebauungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten gemäß § 7 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1961 (GV. Bl. NW. vom 4. 12. 1961) in dem Zeitpunkt als eingezogen, in dem sie dem öffentlichen Verkehr tatsächlich entzogen werden. Die im Bebauungsplan neu ausgewiesenen öffentlichen Straßen und Wege gelten gemäß § 6 Abs. 5 dieses Gesetzes mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.

- II. Das Maß der baulichen Nutzung regelt sich nach § 17 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 6. 1962, sofern nicht in diesem Plan die Baugestaltung festgelegt ist. Die überbaubaren Flächen richten sich nach der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962. Darüber hinaus wird festgelegt, daß eine Bautiefe von max. 12,0 m nicht überschritten werden darf.

- III. Die im Plan festgelegten Zahlender Vollgeschosse dürfen nicht unterschritten werden. Einer Höherbebauung und einem Abweichen von der vorgesehenen Bauweise kann ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die für das Baugrundstück festgelegten Grund- und Geschosflächenzahlen nicht überschritten werden.

- IV. Sollen zur Versorgung der Wohnbevölkerung notwendige Läden, welche die Bedingungen des § (3) der Baunutzungsverordnung erfüllen, errichtet werden, dürfen diese auch ausnahmsweise in Pavillonform, d. h. 1geschossig mit Flachdach, zugelassen werden, wenn sie sich in städtebaulich befriedigender Weise in die Umgebung einfügen.

---

Der Rat der Stadt hat am 1. 10. 1962 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) den vorstehenden Bebauungsplan-Text beschlossen.

Duisburg, den 5. September 1963

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung

*af. Lotter*  
Beigeordneter *fu*



Dieser Text ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 227  
betr. Teilgebiet zwischen Kant-, Kamp- und Markgrafenstraße.

Die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Plan.

Duisburg, den 24. Juni 1964

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung

Beigeordneter



Gemäß § 11 Absatz 2 des Bundesbaugesetzes  
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S 341)

ist dieser Plan mit Verfügung vom

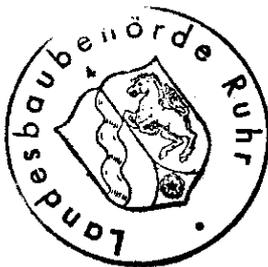
31. AUG. 1964

Az. EB-1254 (DR. 227)

genehmigt worden. (BZG FESTSETZUNGEN DER VERKEHRSLÄCHEN)

Landesbaubehörde Ruhr

i.A.



Oberregierungs- und -baurat

Dieser Text ist nur hinsichtlich der Festsetzung betr. die Verkehrs-  
flächen rechtsverbindlich (siehe Genehmigungsverfügung der LBR vom  
31. 8. 1964).

Duisburg, den 9. November 1964

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung

Beigeordneten

